

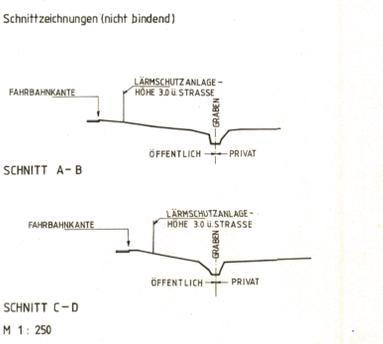
Bebauungsplan Bergedorf 61/Allermöhe 23/Billwerder 19
Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - MK Kerngebiet
 - 2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GF Geschossfläche
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse
 - z.B. II als Höchstgrenze
 - z.B. (IV) die ausnahmsweise zugelassen werden kann (§ 2 Nummer 4)
 - HA Höhe baulicher Anlagen
 - o Offene Bauweise
 - ⚡ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - g Geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - Brücke
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche
 - ① Freie und Hansestadt Hamburg
 - Mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - Sonstige Abgrenzung
 - Umgrenzung der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 2 Nummer 1)
- Nachrichtliche Übernahme**
- Oberirdische Bahnanlage
- Kennzeichnungen**
- Vorhandene oberirdische Leitung
 - E Elektrizität
 - Vorhandene unterirdische Leitung
 - G Gas
 - Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
 - Vorhandene Gebäude
- Hinweise**

Maßgebend ist die Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

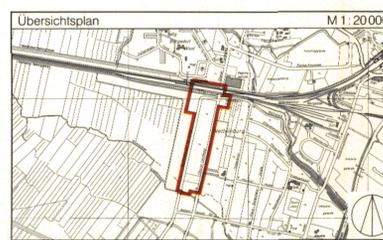
Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom August 1981



Gesetz
über den Bebauungsplan Bergedorf 61/Allermöhe 23/Billwerder 19
Vom 5. Juni 1984
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107

1. Es ist Absicht des Plans und die Begründung können keine zureichenden Gründe erkennen während der Dienstleistung kontrolliert werden. Soweit zureichende Gründe beim Bauherrn vorhanden sind, können sie gegen Kostentragung erweisen werden.
- (2) Es wird auf folgenden hingewiesen:
 1. Es ist Absicht des Plans und die Begründung können keine zureichenden Gründe erkennen während der Dienstleistung kontrolliert werden. Soweit zureichende Gründe beim Bauherrn vorhanden sind, können sie gegen Kostentragung erweisen werden.
 2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 in den Änderungen vom 1. Dezember 1976, mit 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 227, 231 und 247, 1979 Seite 109) bestimmte Verordnungsgebungsverfahren sind, kann die Erfüllung der Anforderungen durch die Einhaltung der in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 in den Änderungen vom 1. Dezember 1976, mit 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 227, 231 und 247, 1979 Seite 109) bestimmten Verordnungsgebungsverfahren sichergestellt werden.
 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbedeutend, wenn sie nicht schädlich in



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Bergedorf 61/Allermöhe 23/Billwerder 19
Maßstab 1: 1000
Bezirk Bergedorf Ortsteile 602,610 und 611

Gesetz
über den Bebauungsplan Bergedorf 61 / Allermöhe 23 / Billwerder 19

Vom 5. Juni 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 61/Allermöhe 23/Billwerder 19 für den Geltungsbereich Nettelnburger Landweg — über das Flurstück 269 der Gemarkung Allermöhe — über die Flurstücke 953 und 41, Nordgrenze des Flurstücks 41, über die Flurstücke 283 (Oberer Landweg) und 350, Nordgrenze des Flurstücks 25 (Wehrdeich), über das Flurstück 25, Ostgrenze des Flurstücks 2698, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 436 der Gemarkung Billwerder — Oberer Landweg — Südgrenze des Flurstücks 400, über das Flurstück 2118 der Gemarkung Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602, 610 und 611) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in-

nerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gekennzeichneten Flächen sind an den unmittelbar zum Nettelnburger Landweg sowie zur Ecke Wehrdeich/Oberer Landweg gerichteten Außenwänden von Wohngebäuden bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Türen und Fenstern vorzusehen.
2. Gehwegüberfahrten sind am Nettelnburger Landweg nicht zugelassen. Der Anschluß der Grundstücke erfolgt über die Straße Oberer Landweg.
3. Das festgesetzte Fahr- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen sowie unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
4. Für die dreigeschossige Bebauung im Kerngebiet kann ein weiteres Vollgeschoß im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Juni 1984.

Der Senat